Satzung des Vereins „klimaFAIRein e. V.“

Präambel

Am 20. September 2019 haben sich Bürger aus Oberhessen zur Aufgabe gemacht, den Umweltschutz, insbesondere den Klimaschutz in der hiesigen Region durch die Gründung eines Vereins nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Die Gründungsmitglieder kommen aus der Mitte der Gesellschaft und wollen dem drohenden Klimawandel bürgerschaftliches Engagement entgegensetzen mit dem Ziel, hierdurch auch zu einem Umdenken in der Region bei den Bürgern und Politik beizutragen, konsequent mit konkreten Maßnahmen den CO2-Verbrauch zu senken.

Zielsetzung des Vereins ist die Initiierung und aktive Beteiligung an einer konzentrierten regionalen Kampagne

1. zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes in der Region, Erschließung von regenerativen Energiepotenzialen und aktiven Förderung von Klimamaßnahmen und –projekten jeglicher Art;

2. zur Information für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Maßnahmen des Klimaschutzes und der CO2-Reduzierung;

3. zur verstärkten Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und die Einbindung bestehen- der Initiativen, um die Region in eine durch nachhaltiges Zusammenspiel von Innovation, Öko- logie und Ökonomie geprägte Zukunft zu begleiten.

Wichtigste Aufgabe des Vereins ist die Informations-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz. Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Umweltschutzes im Allgemeinen und des Klimaschutzes innerhalb der Region Oberhessen im Besonderen verpflichtet. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Jedes Amt ist Frauen, Männern und Menschen diversen Geschlechts zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und Menschen diversen Geschlechts gleichermaßen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. September 2019 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom [Datum im Jahr 2025] in dieser Fassung neu gefasst.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „klimaFAIRein“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 35325 Mücke, Untergasse 3

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes in der Region Oberhessen, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vernetzung von Bürgern, Unternehmen, Verwaltungen und Politik, Initiierung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Kampagnen, Informations- und Aufklärungsarbeit zu Energieeffizienz, CO_2-Reduktion und Ressourcenschonung sowie Unterstützung regenerativer Energien, Biodiversität und klimafreundlicher Mobilität.
(3) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke darf der Verein auch Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, soweit diese der Verwirklichung der Vereinsziele oder der Mittelbeschaffung dienen. Insbesondere kann der Verein Einrichtungen wie einen Unverpackt-Laden, ein Café oder einen Coworking-Bereich betreiben, sofern diese Tätigkeiten im Einklang mit den gemeinnützigen Zielsetzungen stehen und die daraus erzielten Mittel ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins sind so zu führen, dass die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, insbesondere nach § 52 Abs. 2 Nr. 8 und 25 AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder vereinsfremde Ausgaben begünstigt werden.
(4) Vorstands- und Beiratsmitglieder können eine angemessene Aufwands- oder Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit dies mit der Abgabenordnung vereinbar und die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt.
(5) Satzungsänderungen, die den steuerbegünstigten Zweck betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
(2) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen eines Monats Beschwerde einlegen; darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
(4) Jugendliche ab 16 Jahren haben aktives und passives Wahlrecht; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und Beschlüsse der Organe zu befolgen.
(2) Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
(3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zulässig.

(3) Eine Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist; das Mitglied wird hierüber schriftlich informiert.
(4) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen (insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr). Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
(3) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) der Beirat.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
(3) Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Vorstandsmitglieder nicht befreit.
(4) Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer ernennen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Umsetzung der

Vereinszwecke, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Erstellung des Jahresberichts, Kontrolle der Geschäftsführung.

§ 11 Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl bestellen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird.
(2) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs natürlichen Personen, die vom Vorstand für drei Jahre berufen werden.
(2) Er berät den Vorstand fachlich, bereitet Maßnahmen und Projekte vor und bringt Empfehlungen ein.
(3) Beschlussfassungen des Beirats sind nicht bindend; die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung des Vorstands,

- Festsetzung der Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschwerde über Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung abgehalten werden.
(4) Bei virtuellen Versammlungen ist sicherzustellen, dass sich jedes Mitglied identifizieren kann, die gesamte Versammlung akustisch und optisch verfolgt und das Stimmrecht wirksam ausgeübt werden kann.
(5) Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung. Die Einladung muss die gewählte Form und alle technischen Zugangsdaten enthalten.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene virtuelle Versammlung steht einer Präsenzversammlung gleich; ein technisches Versagen einzelner Mitglieder berechtigt nicht zur Anfechtung.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
(2) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
(3) Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse.
(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
(3) Satzungsänderungen und Auflösungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
(4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem

Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
(5) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 18 Ordnungen

(1) Der Verein kann zur Regelung seiner Angelegenheiten Ordnungen (z. B. Beitrags-, Geschäfts- oder Ehrenordnung) erlassen.
(2) Diese werden vom Vorstand beschlossen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt.
(3) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Geschäftsführung

(1) Der Verein kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen.
(2) Diese/r führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und untersteht den Weisungen des Vorstands.
(3) Der/die Geschäftsführer/in kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
(3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Charitéstraße 3, 10117 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18.11.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.